

Die Kongruanregulierung.

Heute wurde im Hause der Gesetzgeber zur Kongruanregulierung des Klerus eingebracht. Er bestimmt im Wesentlichen:

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten Kongruanbeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger von 1200 auf 1800 Kr., von 1400 auf 2000, von 1600 auf 2200, von 1800 auf 2400, von 2000 auf 2600, von 2400 auf 3000, von 3600 auf 4200, b) für Hilfspriester von 600 auf 1100 Kr., von 700 auf 1200, von 800 auf 1300, von 1000 auf 1500.

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 Kr. erhöht.

Die Provisoren erlebiger Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt und beträgt bei Pfründen mit 1500 Kr. Kongrua einhundertzwanzig (120) Kronen, bei Pfründen mit 2000 Kr. Kongrua einhundertvierzig (140) Kronen, bei solchen mit 2200 und 2400 Kr. Kongrua einhundertfünfzig (150) Kronen und bei jenen mit 2600 oder mehr Kronen Kongrua einhundertsiebzig (170) Kronen monatlich. Unabhängig von ihrem Gehalt erhalten Provisoren erlebiger Pfründen eine Zulage jährlich 300 Kr. aus dem Religionsfonds.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insofern sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898 auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je zweihundert (200) Kronen erhöht.

Artikel III. Den Dignitären und Residentialkanonikern der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel werden bisherige Beträge des Minimaleinkommens erhöht, und zwar: von 2400 Kr. auf 3400 Kr., von 2800 auf 3800, von 3200 auf 4200, von 3600 auf 4600, von 4000 auf 5000.

Auch die Ruhegehälter der Seelsorger werden erhöht.